

17.05.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

Punkt 12 der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Nr. 3 Buchstabe b wird um den folgenden Satz 2 erweitert:

"Zwischen Nummer 1 und 2 wird eingefügt:

' 1 a. sie zur Ausübung der gesetzlichen Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten erforderlich ist,'"

Begründung:

Die Änderung sieht eine Offenbarungsbefugnis gegenüber Datenschutzbeauftragten vor. Ihnen dürfen dem Steuergeheimnis unterliegende Kenntnisse offenbart werden, ohne daß eine Zustimmung des Betroffenen vorliegen muß. Einem nach den Datenschutzgesetzen berechtigten Auskunfts- und Einsichtsverlangen kann das Steuergeheimnis nicht mehr entgegengehalten werden. Die Änderung beendet damit den seit langem zwischen den Datenschutzbeauftragten und den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder bestehenden Streit, ob das Steuergeheimnis auch gegenüber den Datenschutzbeauftragten gilt. Die Änderung steht im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983. Danach ist die Kontrolle durch unabhängige Datenschutzbeauftragte von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.